

Stellungnahme zu der Anfrage der wfw-Fraktion vom 15.05.06:**I. Zweitwohnungssteuersatzung**

1) Die Definition der Zweitwohnung in der vom Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 27.06.2005 beschlossenen Satzung stimmt mit den Definitionen in den Satzungen anderer Gemeinden überein. Es besteht kein Änderungsbedarf.

2) § 2 Abs. 5 c) und d) können nicht gestrichen werden. Diese dienen als Abgrenzung zur freiwillig bewohnten Zweitwohnung. Außerdem haben die Bewohnerinnen eines Frauenhauses durchaus ungehinderten Zugang zu ihrem Wohnbereich, der auch den Anforderungen des § 49 Landesbauordnung NRW genügen kann.

3) § 3 Abs. 1 Satz 2:

Die Worte „als Zweitwohnung“ können nicht durch die Worte „einer Wohnung“ ersetzt werden. Das Melderecht unterscheidet zwischen Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz. Zur Beurteilung der Steuerpflicht ist der Meldestatus bei der vom Einwohnermeldeamt geführten Datei relevant. Der reine Begriff „Wohnung“ sagt nichts über den Meldestatus aus.

4) § 50 Landesbauordnung NRW wird in der Steuersatzung nicht genannt, da eine strikte Bindung des zweitwohnungssteuerrechtlichen Wohnungsbegriffs an bauordnungsrechtliche Vorgaben nicht geboten ist. Die Satzung enthält mehrere Verweise auf andere Gesetzesvorschriften, die aber aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vollinhaltlich den möglichen Steuerpflichtigen mitgeteilt werden können.

Im Übrigen können Gesetzestexte von jedem Einwohner / jeder Einwohnerin an verschiedenen Orten (z. B. in Bibliotheken oder im Internet) eingesehen werden.

II. Zweitwohnungssteuererklärung

1) Zum Wohnsitz: In der Steuererklärung wird zunächst nach dem Meldestatus unterschieden, daher ist die Frage nach der Anschrift des „Erstwohnsitzes“ und des „Zweitwohnsitzes“ erforderlich. Die Prüfung einer möglichen Steuerpflicht (Steuerpflichtig ist das Innehaben einer weiteren Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf) erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

2) Der Begriff „Nebenwohnung“ nach der „Anschrift des Zweitwohnsitzes“ weist auf die melderechtliche Situation hin.

Der Begriff „Kinderzimmer“ hinter der Frage: „Liegt der Zweitwohnsitz im Hause der Eltern?“ ist eine rechtlich notwendige Ergänzung. Nach geltender Rechtsprechung sind die Bewohner/-innen eines „Kinderzimmers“ nicht steuerpflichtig, weil mangels eigener Verfügungsgewalt nicht vom „Innehaben“ einer Zweitwohnung auszugehen ist. Hingegen würden Bewohner/-innen einer Wohnung, die im Hause der Eltern liegt, der Steuerpflicht unterliegen.

3) siehe Erklärung zu 2). Steuerpflichtig sind grundsätzlich Inhaber/-innen einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 1 der Steuersatzung. Bei Kinderzimmern verneint die Rechtsprechung das „Innehaben“, nicht aber das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 49 Landesbauordnung NRW. Grundlage für die Feststellung einer möglicher Steuerpflicht ist zunächst das Melderegister der Stadt Wuppertal. Anhand der

auszufüllenden Steuererklärung wird dann die Steuerpflicht geprüft, daher ist die Frage nach dem „Kinderzimmer“ unumgänglich.

4) Auch in Wuppertal werden Ehegatten bzw. eingetragene Partnerschaften zur Zweitwohnungssteuer herangezogen.

§ 3 Absatz 1 Satz 3 hat den folgenden Hintergrund:

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11.10.2005 (1BvR 1232/00 und 2627/03) unterliegen Verheiratete oder eingetragene Partnerschaften, die nicht dauernd getrennt leben, nicht der Steuerpflicht, wenn sich der Familienwohnsitz in einer anderen Gemeinde befindet und ein Ehegatte aus beruflichen Gründen eine Nebenwohnung in der Steuer erhebenden Gemeinde gemeldet hat. Nur in dieser Konstellation ist das Besteuern nachteilig und daher entfällt hier die Steuerpflicht. Da das Steueramt die Gründe für das Unterhalten einer Nebenwohnung nicht kennt, ist die Beantwortung dieser Frage unerlässlich.

5) Die Angaben über die Wohnung gehen aus jedem Mietvertrag hervor. Durch Vorlage der geforderten Kopie werden dem Steueramt diese Angaben bekannt.

6) Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat für das Land Niedersachsen entschieden, dass die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer bei Studenten, die das Kinderzimmer im Elternhaus als Erstwohnsitz angemeldet haben, problematisch ist. In Nordrhein-Westfalen haben die Verwaltungsgerichte, die sich mit der Frage zu befassen hatten aber anders entschieden (vgl. Beschluss des VG Aachen vom 25.05.04- AZ: 4 L 146/04 und Beschluss des VG Minden vom 23.03.04 – AZ: 11 L 68/04). Die Verwaltung vertritt daher die Auffassung, dass Zweitwohnungen von Studenten auch dann der Steuerpflicht unterliegen, wenn es sich bei dem Erstwohnsitz um keine abgeschlossene Wohnung im Elternhaus (Kinderzimmer) handelt. Die Satzung setzt nicht voraus, dass der/die Steuerpflichtige die Wohnung „innehat“. Siehe hierzu auch die Erklärung zu 3).

III. Informationen

1) In § 2 Abs. 3 enthält den Begriff Wohnungsanteil. Eine Satzungsänderung ist hierfür nicht notwendig. In dem Beiblatt „Informationen zur Zweitwohnungssteuer“ könnte hier eine redaktionelle Änderung vorgenommen werden.

2) Die Entscheidung, ob eine benutzte Wohnung die Haupt- oder Nebenwohnung ist, richtet sich nach den Vorschriften des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 16 MG NW) und den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Meldegesetzes NW (Ziffer 8). Der/die Einwohner/-in kann danach den Meldestatus nicht willkürlich bestimmen. Dieser richtet sich nach den persönlichen Lebensverhältnissen.